

Beschlussvorlage

Federführende Stelle: 101 Sachbearbeitung: Mundinger	Drucksache Nr.: 221/2024 Az.:
---	----------------------------------

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

20

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	28.01.2025	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Haupt- und Personalausschuss	10.02.2025	vorberatend	nichtöffentlich	16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
Gemeinderat	24.02.2025	beschließend	öffentlich	

Betreff:

Änderung der Entgeltordnung Chrysanthema

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Neufassung der Entgeltordnung Chrysanthema wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Die letzte Anpassung der Entgeltordnung Chrysanthema war 2017. Mit der aktuellen Erhöhung der Entgelte wurde eine Anpassung an die gestiegenen Kosten vorgenommen. Die Nebenkosten (Müll, Strom, Wasser) wurden neu kalkuliert. Betroffen von der Erhöhung sind

1. die festen, kommerziellen Stände, die für die Dauer der Chrysanthema auf dem Markt- und Rathausplatz stehen.
2. die wechselnden, kommerziellen Stände, die tageweise auf dem Marktplatz stehen.
3. die wechselnden, nicht-kommerziellen Stände, die tageweise auf dem Marktplatz stehen. (diese waren 2017 von einer Entgelterhöhung ausgenommen).
4. Kunsthandwerker.

Ausgenommen von der Entgelterhöhung sind die Blumenhändler, die einen wichtigen Bestandteil in der Gesamtkonzeption der Chrysanthema darstellen.

Entgelterhöhung:

1. Entgelterhöhung der **festen, kommerziellen Verkaufsstände** um **einmalig 30 Prozent**.
2. Erhöhung der Entgelte für die **wechselnden, kommerziellen Stände um 30 Prozent**.
Bisher € 39,00 am Wochenende / Feiertag NEU € 51,00.
Bisher € 34,50 unter der Woche, NEU € 45,00.
3. Erhöhung der Entgelte für die **wechselnden, ehrenamtlichen Stände um 25 Prozent**.
Bisher € 20,00, NEU € 25,00.
4. Erhöhung der Entgelte für wechselnde Stände **Kunsthandwerker um 30 Prozent**.
Bisher € 30,00, NEU € 39,00.
5. Erhöhung der **Nebenkostenpauschale** (Strom, Wasser) für alle nicht-kommerziellen wechselnden Verkaufsstände (wie Schulen, Kitas, Vereine) von € 5,20 auf € 8,50 / Tag.
6. Erhöhung der **Nebenkostenpauschale** (Strom, Wasser, Müll) für alle kommerziellen wechselnden Verkaufsstände von € 14,00 auf € 16,00.
7. Neukalkulation der **Müllkosten** für kommerzielle feste Stände: € 7,50 / Tag. Strom und Wasser werden nach Verbrauch abgerechnet.

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen mehr als 50.000 Euro und/oder die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich mehr als 20.000 Euro

Einmalige (Investitions-)Kosten	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR				
Aufwand / Einmalig verminderter Ertrag / Investition / Auszahlung					
Ertrag / Einmalig verminderter Aufwand / Zuschüsse / Drittmittel (ohne Kredite)					
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Jährliche Folgekosten	Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
Aufwand (inkl. dauerhafter Personalmehrkosten) / Verminderung von Ertrag					
Ertrag / Verminderung von Aufwand	Ca. 5.000 Euro innerhalb des beschlossenen Budgets				
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Davon: Dauerhafter Personalmehrbedarf Stellenbezeichnung, Umfang	Entgelt-/ Besoldungsgruppe		Jährlicher Arbeitgeberaufwand (Lohn- und Nebenkosten) in EUR		
1.					
2.					
SUMME					

Finanzierung:

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?		
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten	<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten	<input type="checkbox"/> Nein

Markus Ibert
Oberbürgermeister

Friederike Ohnemus
Leitung Abteilung Ratsarbeit,
Marketing und Internationales

Anlage(n):

2025_Entgeltordnung_Chrysanthema
Anlage 0

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.